

Staatsanzeiger Fürstentum Lippe

für das

Nr. 5

Mittwoch, den 16. Januar

1918

Inhalt: Änderung der Ausführungs-Anweisung zur Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel. S. 33. — Desgl. zur Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers über den Verkehr mit Heu. S. 33. — Ausführungs-Anweisung zu der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse. S. 34. — Richtpreise für saure Gurken. S. 34. — Veränderungen in der Gendarmerie. S. 34. — Beschlagnahme und Bestandserhebung von gebrannten und anderen künstlichen Mauersteinen, Dachziegeln aller Art und Drainageröhren aus Ton. S. 35. — Versorgung der aus dem Heer und der Marine entlassenen Krieger mit bürgerlicher Kleidung. S. 38. — Schlussverteilung im Konkurse Meierhans, Page. S. 39, desgl. im Nachlasskonkurse Dutsebrof, Heiden. S. 39.

Der heutigen Nummer liegt das Inhaltsverzeichnis vom 2. Halbjahr 1917 bei.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben dem Fürstlich Lippiſchen Kommerzienrat Berthold Manasse in Berlin die nachgesuchte Genehmigung zur Annahme und Anlegung des ihm verliehenen Königlich Preussischen Verdienstkreuzes gnädigst zu erteilen geruht.

Detmold, den 14. Januar 1918.

Fürstliches Staatsministerium
Frhr. Viedenweg

Nr. 158.

Änderung der Ausführungsanweisung vom 31. August 1917 (Staatsanzeiger S. 885) zur Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 2. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 685, Staatsanz. S. 881).

Unter Ziffer 6 der vorbezeichneten Ausführungsanweisung fallen die Worte „1. Februar 1918“ in der 6. Zeile fort. An deren Stelle

ist zu setzen „15. April 1918“. Die übrigen Vorschriften der Ausführungsanweisung vom 31. August 1917 bleiben unverändert bestehen.

Detmold, den 14. Januar 1918.

Fürstliches Staatsministerium
Frhr. Viedenweg

R. Nr. 236.

Änderung der Ausführungsanweisung vom 1. August 1917 (Staatsanzeiger S. 787) zur Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1917 vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 599, Staatsanzeiger S. 785).

Unter Ziffer 3 der vorstehend bezeichneten Ausführungsanweisung, Zeile 6, ist an die Stelle von „1. Februar 1918“ zu setzen „15. April 1918“. Im übrigen bleiben die Vorschriften der Ausführungsanweisung vom 1. August 1917 (Staatsanzeiger S. 787) unverändert bestehen.

Detmold, den 14. Januar 1918.

Fürstliches Staatsministerium
Frhr. Viedenweg

R. Nr. 236.

Ausführungs-Anweisung

zur Verordnung des Staatssekretärs des Kriegs-
ernährungsamts vom 22. Dezember 1917 (Reichs-
Gesetzbl. Seite 1124) zur Abänderung der
Verordnung über den Verkehr mit Getreide,
Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der
Ernte 1917 zu Staatszwecken vom 12. Juni 1917.

Zur Ausführung der vorbezeichneten Ver-
ordnung wird bestimmt, daß als höhere Ver-
waltungsbehörde im Sinne des § 1 Absatz 1
Satz 1 der Verordnung vom 12. Juli 1917 in
der neuen Fassung die Regierung anzusehen ist.
Detmold, den 14. Januar 1918.

Fürstliches Staatsministerium

R. Nr. 218.

Frhr. Viedenweg

Nichtpreise für saure Gurken.

Von dem Kriegsernährungsamt sind in
Verbindung mit der Reichsstelle für Gemüse und
Obst Nichtpreise für saure Gurken festgestellt
worden. Danach betragen die angemessenen
Kleinhandelsverkaufspreise für das Stück:

Sorte	I 5-10 Schöß auf 1 Heringstonne	II 11 Schöß auf 1 Heringstonne	III 14 Schöß auf 1 Heringstonne
Biegnitzer Gurken	20 Pfg.	11 Pfg.	11 Pfg.
Süddeutsche Gurken	20 "	11 "	11 "
Calbenfer Gurken	23 "	15 "	15 "
Bäbenaauer Gurken	25 "	16 "	16 "
alle sonstigen Sorten	23 "	15 "	15 "

Die oben aufgeführten Nichtpreise sind bei
den Gurkenverkäufen strengstens zu beachten. Die
Nichtpreise sind jedoch keine Höchstpreise im Sinne
des Höchstpreisgesetzes vom 4. Dezember 1914
und der Abänderungsverordnungen. Werden aber
die Nichtpreise um ein Erhebliches überschritten,
so kann Bestrafung auf Grund der Verordnung
gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli
1915 (Amtsbl. S. 689) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 23. März 1916 (Reichs-
Gesetzbl. S. 183, Amtsbl. S. 341) erfolgen.

Detmold, den 15. Januar 1918.

Fürstlich Lippische Regierung

R. Nr. 369.

Frhr. Viedenweg

Die diesjährige Hengstfütterung findet am
Donnerstag, den 7. Februar 1918,

9 1/2 Uhr vormittags,

in der Fürstlichen Reitbahn oder bei gutem
Wetter auf dem Schloßplatze vor dem Gebäude
der Reitbahn statt.

Der Reihenfolge nach gelangen zuerst die
schon angeführten warmblütigen, alsdann die schon
angeführten kaltblütigen, darauf die neu vorgeführten
warmblütigen und schließlich die neu vorgeführten
kaltblütigen Hengste zur Anführung. Die Hengst-
besitzer werden ersucht, der damit verbundenen
Gefahr halber ihre Tiere nicht unnötig früh vor
der Reitbahn aufzustellen.

Hengste, welche zum ersten Mal vorgeführt
werden, sind sobald wie möglich, jedenfalls noch
vor dem Fütterungstage, bei dem Unterzeichneten
anzumelden. Der Anmeldung sind die Abstam-
mungszeugnisse beizufügen. Geschieht die An-
meldung nicht oder nicht rechtzeitig, so laufen die
Hengstbesitzer Gefahr, daß an diesem Tage ihre
Hengste nicht mehr zur Fütterung gelangen und
durch die Nachfütterung Kosten erwachsen.

Für die Zuschauer ist ein besonderer Raum
vorbehalten. Das Betreten des von der Fütterungs-
kommission benutzten Raumes ist den Zuschauern
unter sagt. Wer den Fütterungsplatz aufsucht und
sich in die Nähe der Hengste begibt, tut dies auf
eigene Gefahr.

Detmold, den 10. Januar 1918.

Der Vorsitzende der Fütterungskommission
Heldman

Geh. Regierungsrat

Veränderungen in der Gendarmerie.

Wachtmeister Strauß in Verlinghausen
mit dem heutigen Tage bis auf weiteres zur
Lippischen Wirtschaftsgemeinschaft in Lemgo
kommandiert.

Wachtmeister Brand am gleichen Tage von
Detmold nach Verlinghausen versetzt.

Detmold, den 15. Januar 1918.

Fürstliches Gendarmerie-Kommando

Quentin

Oberst

Bekanntmachung

Nr. A. 15330. B. P. S.

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von gebrannten und anderen künstlichen Mauersteinen, Dachziegeln aller Art und Drainageröhren aus Ton.

Vom 15. Januar 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen und neu erzeugten Mengen von gebrannten und anderen künstlichen Mauersteinen und Dachziegeln aller Art (insbesondere gebrannte Tonsteine, Kalksandsteine, Schwemmsteine, Schlackensteine, Zementsteine), welche als Vorder- oder Hintermauersteine, Hartbrandsteine, Klinker, Verblender, poröse Steine, Decken- und Lochsteine, Formsteine, Dachziegel Verwendung finden können, außerdem Drainageröhren aus Ton.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen und Betriebe.

Von der Bekanntmachung sind betroffen sämtliche natürlichen und juristische Personen, gewerb-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

liche und landwirtschaftliche Unternehmer, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die die im § 1 genannten Gegenstände erzeugen oder mit ihnen handeln.

§ 3.

Beschlagnahme.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1), die sich im Besitz von durch die Bekanntmachung betroffenen Personen oder Betrieben befinden (§ 2), werden hierdurch beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die durch einen Freigabeschein mit dem Stempel des Kriegsammtes, Bauten-Prüfstelle, gestattet sind.

Der Freigabeschein kann durch ordnungsgemäße Ausfuhrbewilligung des Herrn Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung ersetzt werden.

§ 4.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände unterliegen einer Meldepflicht.

Die erste Meldung ist über den bei Beginn des 1. Februar 1918 tatsächlich vorhandenen Bestand an meldepflichtigen Gegenständen bis zum 10. Februar 1918 zu erstatten.

Die ferneren Meldungen sind über die am ersten Tage eines jeden ungradzahligen Monats (März, Mai, Juli, September, November und usw.) vorhandenen Bestände bis zum zehnten Tage des betreffenden Monats zu erstatten.

Die Meldungen sind an die Kriegsamtstelle zu richten, in deren Bereich die zu meldenden Gegenstände sich befinden.

Die Meldung hat in doppelter Ausfertigung auf vorgebrachten Meldebogen zu erfolgen, die von der für die Meldung zuständigen Kriegsamtstelle anzufordern sind.

§ 5.

Lagerbuchführung.

Jeder Meldepflichtige (§ 2) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem die verschiedenen Steinforten nach Menge, Größe und Beschaffenheit zu ersehen sind. Zu- und Abgang muß aus dem Lagerbuch ersichtlich sein, ebenso der Empfänger und die Nummer des Freigabescheines.

§ 6.

Ausnahmen.

Trotz der Beschlagnahme ist gestattet Verkauf und Verbrauch von Mauersteinbruch sowie von:
Formsteinen bis zu 500 Stück,
Dachziegeln bis zu 1000 Stück,
Drainageröhren bis zu 500 Stück,
den anderen im § 1 bezeichneten Gegenständen bis zu 5000 Stück
in einem Kalendermonat für eine Baustelle.

§ 7.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge sind zu richten:

1. für Bauten der Marineverwaltung an das Reichsmarineamt, Berlin W 10, Königin-Augustastr. 38—41,
2. für Bauten der preussischen Heeresverwaltung an das Königlich Preussische Kriegsministerium, Bauabteilung, Berlin SW 68, Zimmerstr. 87,
3. für Bauten der preussisch-hessischen Staatsbahnen und der Reichseisenbahnen an das Ministerium der öffentlichen Arbeiten, Berlin W 9, Bockstr. 35,
4. für alle andern Bauten an die zuständige Kriegsamtsstelle.

§ 8.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die vorstehende Bekanntmachung tritt am 25. Januar 1918 in Kraft.

Münster, den 5. Januar 1918.

Das Königliche stellvertr. Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General

Frhr. von Gahl,

General der Infanterie.

I. R. Nr. 300.

Anordnung.

Tippische Wirtschaftsgemeinschaft.

Auf Grund der Bekanntmachungen der Reichsbekleidungsstelle betr. Verwendung getragener Männeroberkleidung zur Versorgung der aus dem Heer und der Marine entlassenen Krieger mit bürgerlicher Kleidung vom 23. Juli 1917 und vom 25. August 1917 wird hiermit nach Zustimmung Fürstlicher Regierung folgendes angeordnet:

§ 1.

Zur teilweisen Versorgung der aus dem Heere und der Marine entlassenen Krieger mit bürgerlicher Kleidung werden von den Bezirksbekleidungsstellen getragene Kleidungsstücke (Röcke, Jacken, Westen, Joppen, Hosen, Wintermäntel und Umhänge mit Ausschluß der Fracks und Gehröcke) abgegeben.

§ 2.

Die Abgabe der Kleidungsstücke an die im § 1 genannten Personen darf nur dann erfolgen, wenn eine von den Magistraten oder Verwaltungsämtern nach Vordruck auszustellende Bescheinigung und ein ordnungsmäßiger Bezugsschein der Bezirksbekleidungsstelle abgegeben werden.

§ 3.

Die Ausstellung der Bescheinigung ist nur zulässig, wenn der Entlassene die notwendigen Kleidungsstücke der im § 1 benannten Art nicht besitzt und derart unbemittelt ist, daß er die Kleidungsstücke zu den im Handel üblichen Preisen nicht kaufen kann.

§ 4.

Die Bezirksbekleidungsstellen haben die ihnen zugehenden Anweisungen der Handwerkskammer über die Zurückstellung von Kleidungsstücken zu beachten.

§ 5.

Gemeinnützige Wohlfahrts-Unterstützungs- und Fürsorge-Unternehmen dürfen Kleidungsstücke der im § 1 genannten Art an die aus dem Heere und der Marine entlassenen Krieger nur gegen die im § 3 bezeichnete Bescheinigung unentgeltlich abgeben. Für die unentgeltliche Abgabe fällt

das auf dem Vordruck aufgedruckte Erfordernis der Hingabe eines Bezugsscheines weg.

Die Schenkgeber haben die empfangenen Bescheinigungen durch deutlichen Vermerk ungültig zu machen (Vochen und dergleichen), die ungültigen Scheine zu sammeln und am 1. jeden Monats an die Behörde abzuliefern, die sie ausgestellt hat. Diese Stelle hat auch der zuständigen Bezugsschein-Ausfertigungsstelle die ungültigen Scheine zum Vermerk auf der Personalkarte zu überfenden.

§ 6.

Untersoffiziere und Mannschaften des Heeres und der Marine, die während der Dauer des Krieges nur zeitweilig entlassen (zurückgestellt) worden sind, insbesondere, weil sie bei Behörden oder kriegswirtschaftlichen Unternehmungen nicht zu entbehren sind, soll eine Bescheinigung nach § 2 nur bei besonderer Bedürftigkeit ausgestellt werden. Solchen Entlassenen soll in den Fällen künftiger endgültiger Entlassung nicht nochmals eine Bescheinigung ausgestellt werden. Dies ist ihnen vor Ausstellung der Bescheinigung mitzuteilen.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen den § 5 Satz 1 und 2 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 8.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Demgo, den 10. Januar 1918.

Der Kommunalverband

Künne,

Vorsitzender

In der Nacht vom 29. auf 30. Dezember 1917 sind dem Keksfabrikanten Dederit in Schötmär aus seinem Fabrikraume ein Sack Weizenmehl (75 % Ausmahlung) und 8 Kisten mit Margarine, à 30 Pfund enthaltend, entwendet worden.

Der Bestohlene hat auf die Ergreifung des Täters eine Belohnung von 100 M ausgesetzt.

Um Ermittlung und Festnahme des Täters

und Nachricht hierher zu den Akten J 41/18 wird ersucht.

Detmold, den 8. Januar 1918.

Der Erste Staatsanwalt
Credé

J 41/18.

In der Zeit vom 20.—25. v. M. ist dem Landwirt Gustav Schweer am Berge (Bauerschaft Ehrsen-Breden) aus einem Ledertreibriemen ein Stück von etwa 5½ m Länge herausgeschnitten und entwendet worden. Der Riemen ist 4 Zoll breit und wurde in der in der Scheune des Genannten befindlichen Motorstube aufbewahrt. Das entwendete Stück hat einen Wert von 150 M.

Um Nachforschung und sachdienliche Mitteilungen hierher zu P. L. 17/18 wird ersucht.

Schötmar, den 12. Januar 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Gruner

P. L. 17/18.

Gefunden

in Schötmar ein Portemonnaie mit Inhalt und eine Damenhalskette.

Schötmar, den 12. Januar 1918.

Fürstliches Verwaltungsamt
J. B.
Meier

Bekanntmachung.

Die Tilgung der Stadtanleihe, welche im Januar 1918 durch Auslösung oder Rückkauf in Höhe von 6000 M erstmalig zu erfolgen hat, ist nach einem Beschlusse des Magistrats vom 23. 11. 1917 durch freihändigen Ankauf gedeckt worden.

Blomberg, den 10. Januar 1918.

Der Magistrat
J. B.
Kottmann

In der Konkursache über das Vermögen des Gastwirts Meierhans hierj. soll die Schlußverteilung erfolgen. Dazu sind verfügbar 824,02 M. Zu berücksichtigen sind Forderungen im Betrage von 10585,93 M. Darunter keine vorberechtigten. Das Schlußverzeichnis liegt auf der Gerichtsschreiberei Fürstlichen Amtsgerichts hier selbst zur Einsicht aus.

Bage, den 12. Januar 1918.

A. Hölthöfer
Konkursverwalter

In dem Nachlasskonkurse über das Vermögen des Malermeisters Duisbrok in Heiden soll die Schlußverteilung erfolgen. Dazu sind 1039,44 M verfügbar, wovon aber 11 M an bevorrechtigte Gläubiger abgehen. Zu berücksichtigen sind 1128,44 M. Das Schlußverzeichnis liegt auf der Gerichtsschreiberei des hiesigen Fürstlichen Amtsgerichts zur Einsicht aus.

Bage, den 12. Januar 1918.

A. Hölthöfer
Konkursverwalter

Personalveränderung im Geschäftsbereiche der Königlich Oberzolldirektion in Münster i. W.

Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe ist verliehen worden:

dem Oberzollrevisor Tötemeyer in Lemgo.

Münster i. W., den 28. Dezember 1917.

Der Präsident der Königlich Preussischen Oberzolldirektion für die Provinz Westfalen.

